Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/45_2014

Lausanne, 16. Dezember 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 9. Dezember 2014 (1C_546/2014)

Quoren für Zuger Kantonsratswahlen sind verfassungskonform

Die gesetzlichen Quoren von 5 Prozent der Stimmen in einem Wahlkreis oder 3 Prozent der Stimmen im ganzen Kanton zur Berücksichtigung von Parteien bei der Mandatsverteilung im Kantonsrat des Kantons Zug verstossen nicht gegen die Bundesverfassung. Die getroffene Regelung erscheint insgesamt als massvoll und die mit den Quoren verbundene Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit ist sachlich haltbar.

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz des Kantons Zug sieht vor, dass Parteien beziehungsweise Listengruppen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen in einem Wahlkreis oder 3 Prozent aller Parteistimmen im ganzen Kanton erreichen müssen, um an der Verteilung der 80 Sitze des Kantonsrats teilnehmen zu können. Die elf Einwohnergemeinden sind die Wahlkreise. In ihrer Beschwerde ans Bundesgericht machten eine politische Partei und zwei private Beschwerdeführer geltend, dass diese Quoren gegen die in der Bundesverfassung (BV) verankerte Wahlrechtsgleichheit verstosse (Artikel 8 und 34 BV).

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Die gesetzlichen Quoren haben zwar zur Folge, dass bei den Kantonsratswahlen sämtliche Stimmen für Listengruppen gewichtslos bleiben, deren Listen weder in einem Wahlkreis 5 Prozent der Stimmen noch im ganzen Kanton 3 Prozent der Stimmen erhalten. Diese Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit lässt sich aber sachlich rechtfertigen. Kantone können ein

legitimes Interesse an der Verhinderung einer allzu grossen Zersplitterung der politischen Kräfte im Parlament haben. Gemäss Praxis des Bundesgerichts liegt die maximal zulässige Höhe für Quoren bei 10 Prozent. Die im Kanton Zug festgelegten alternativen Quoren liegen deutlich darunter. Durch die wahlkreisbezogenen Quoren und die unterschiedliche Grösse der Wahlkreise können zwar besondere Konstellationen entstehen, die im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit nicht optimal sind. Die Regelung ermöglicht aber, dass politische Bewegungen, die nur in einem oder wenigen Wahlkreisen stark sind, sich lokalen Anliegen annehmen und diese in den Kantonsrat tragen können. Angesichts ihrer Ausgestaltung erweisen sich die Quoren insgesamt als massvoll.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_546/2014 ins Suchfeld ein.